

*Aktuelles zur Besonderen
Ausgleichsregelung aus
energierechtlicher Sicht
Schwerpunkt: Umwandlungen/
Umstrukturierungen und Neu-
gründungen*

enreg.

8. Juni 2017

RA Michael H. Küper, M.Sc.

Agenda

- 1 Aktuelle Knackpunkte aus der laufenden Antragsrunde
 - 1.1 WZ-Klasse/Abnahmestelle/Eicherfordernis
 - 1.2 Anforderungen an die Zertifizierung
 - 1.3 Widerrufsvorbehalte
 - 1.4 Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)
 - 1.5 Anwendung des EEG 2017 auf lf. Antragsrunde
- 2 Umstrukturierungen/ Umwandlung und neu gegründete Unternehmen

Aktuelle Knackpunkte aus der laufenden Antragsrunde

1

WZ-Klasse/Abnahmestelle/Eicherfordernis

Dauerbrenner

- Fragen zur WZ-Klassen-Einstufung treten in der Praxis immer wieder auf
 - unbedingt Prüfung des Einzelfalls sowie konsequente Anwendung der Klassifizierungsgrundsätze der WZ 2008 (bzw. NACE) erforderlich
 - Highlights aus Rspr.: „Bananenreiferei-Fall“ und „Paniermehl-Fall“
 - Klärung ggf. unter Einbeziehung der Fachexpertise des Statistischen Landes- oder Bundesamtes
- Die Anforderungen an geeichte Messeinrichtungen werden in der Praxis häufig unterschätzt
 - Abgrenzung „echte“ Weiterleitung – bloße Bereitstellung (vgl. BAFA-Hinweisblatt) wirft vielfältige Abgrenzungsfragen (jenseits des „Handymasten-Falls“) auf
 - BAFA-Hinweisblatt wurde mehrfach angepasst – unbedingt letzte Fassung vom 27.4.2017 beachten!
 - Erstreckung des Eicherfordernisses auf nicht beantragte Abnahmestellen
 - Klärung von Einzelfragen ggf. unter Einbeziehung der Fachexpertise der Eichämter /-direktionen

Anforderungen an die Zertifizierung

Gültigkeitsnachweis

- Nachweisführung im Rahmen des § 64 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2017:

„für die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 3 durch ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat, einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register oder einen gültigen Nachweis des Betriebs eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz; § 4 Absatz 1 bis 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.“

- In der Praxis anzutreffender Fall: Gültigkeitszeitraum umfasst vollständigen Nachweiszeitraum, jedoch nicht den Zeitpunkt der Antragstellung
- Fraglich, ob entsprechende Zertifikate tatsächlich auch (noch) im Zeitpunkt der Antragstellung gültig gewesen sein müssen (so BAFA) oder nicht vielmehr Gültigkeit im Nachweiszeitraum ausreichend ist
- Im Rahmen der (zukünftigen) Antragstellung sollte rein vorsorglich unbedingt darauf geachtet werden, dass Gültigkeit auch den Zeitpunkt der eigentlichen Antragstellung abdeckt!

Widerrufsvorbehalte

- Widerrufsvorbehalte können grds. nur in den Sonderkonstellation Neugründung/ Umwandlung ausgesprochen werden (vgl. § 64 Abs. 4 S.2 EEG 2017). Durch den Widerrufsvorbehalt soll in diesen Fällen dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Nachweisführung ausnahmsweise über ein (gewillkürtes) Rumpfgeschäftsjahr zulässig ist.
- Für das Begrenzungsjahr 2017 wurde trotz fehlender Neugründung/Umwandlung im Einzelfall häufig ein Widerrufsvorbehalt aufgenommen, z.B. in dieser Gestalt:

2: a) Die Entscheidung nach Ziff. 1 ergeht unter Widerrufsvorbehalt.
b) Nach Vollendung des ersten Geschäftsjahres nach der Umwandlung erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs durch das BAFA auf der Grundlage des nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches geprüften Jahresabschlusses zu diesem abgeschlossenen Geschäftsjahr.

- Nach Abstimmung mit dem BAFA gehen entsprechende Widerrufsvorbehalte indes fehl und führen nicht zu einer Veränderung des Begrenzungsumfangs.
- Empfehlung: eine entsprechende Klarstellung des BAFA sollte im Einzelfall unbedingt (schriftlich) eingeholt werden (ein förmlicher Widerspruch/ eine förmliche Neuausfertigung des Bescheids kann dann ggf. entbehrlich sein)!

Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)

Neuer Prüfungsschwerpunkt in lf. Antragsrunde

Die Leitlinien der EU-Kommission verbieten es, Umwelt- und Energiebeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten zu gewähren, vgl. Ziffer 1.1 (16) UEBLL bzw. Ziffer 62 der Eisenbahnleitlinien. Hiernach sind Unternehmen in Schwierigkeiten solche nach der Definition der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, Ziffer 2.2 (20) (EU-Amtsblatt 2014/C 249/01 vom 31. Juli 2014). Da das EEG 2014 im Lichte der UEBLL bzw. der Eisenbahnleitlinien entworfen und Ausfluss derselben ist, wird diesem Verbot auch für das EEG 2014 Wirkung zugesprochen. Hier erfolgt insoweit eine europarechtskonforme Auslegung des EEG 2014. Im Übrigen gilt das generelle Beihilfeverbot gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV. Eine Begrenzung von Unternehmen in Schwierigkeiten nach den §§ 63 ff. EEG 2014 wäre daher rechtswidrig.

Ich bitte Sie, zu prüfen, ob Ihr Unternehmen ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist.

Bitte bei Antwortschreiben immer Aktenzeichen angeben!
BETREFF Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066),
das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218) geändert worden ist
HIER Sachverhaltsaufklärung
BEZUG Ihr Antrag vom
ANLAGE

Sehr geehrte
sehr geehrte Damen und Herren,

mir liegt ein Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage auf Basis eines selbständigen Unternehmensteils nach §§ 63 ff. EEG für die Abnahmestelle
zur Bearbeitung vor.

Im Rahmen der Prüfung hat sich weiterer Klärungsbedarf ergeben.

Mit Ihrem Antrag erklärten Sie, dass Ihr Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, Ziffer 2.2 (20.) sei.

Aus dem eingereichten Jahresabschluss entnehme ich allerdings, dass der beantragte selbständige Unternehmensteil in den vergangenen beiden Geschäftsjahren jeweils hohe Verluste erzielte und zum 31.12.2015 über ein negatives Eigenkapital verfügte.

Ich weise Sie darauf hin, dass Ihre Angaben und Erklärungen im Antragsverfahren richtig und vollständig sein müssen. Falsche oder unvollständige Angaben stellen strafrechtlich relevantes Verhalten dar und können eine Strafbarkeit wegen Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch begründen.“

Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)

Wann befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten?

- Ein UiS ist nach den „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (RuU-LL):
 - „Ein Unternehmen, welches auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.“
- sog. „harte Kriterien“ gemäß RuU-LL:
 - Unternehmen ist Gegenstand eines **Insolvenzverfahrens** oder Voraussetzung für Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger liegen vor
 - wenn bei **AG, KGaA und GmbH** mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist;
 - wenn bei **OHG oder KG** mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist;
 - wenn bei Unternehmen, das **kein KMU** ist, in den vergangenen beiden Jahren der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0 lag.

Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)

Auswirkungen im Kontext der BesAR

- Nach den „Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen“ (UEBLL) dürfen Beihilfen i.S.d. UEBLL Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der RuU-LL **nicht** gewährt werden
- Da die Kommission die BesAR als EU-Beihilfe ansieht und EuG dies bestätigt hat (vgl. Urt. v. 10.05.2016 – Az. T-47/15), darf EEG-Umlagebelastung für UiS nicht begrenzt werden und daher **kein Bescheid** erteilt werde!
- Für die Beurteilung i.R.d. Antragsverfahrens kommt es auf Einstufung als UiS im **Zeitpunkt der Bescheiderteilung** an
- Wird Unternehmen nach diesem Zeitpunkt zum UiS, hat dies grds. auf den laufenden Begrenzungszeitraum keine Auswirkungen
- Relevanz der UiS-Einstufung auch für Stromsteuererstattung nach StromStG

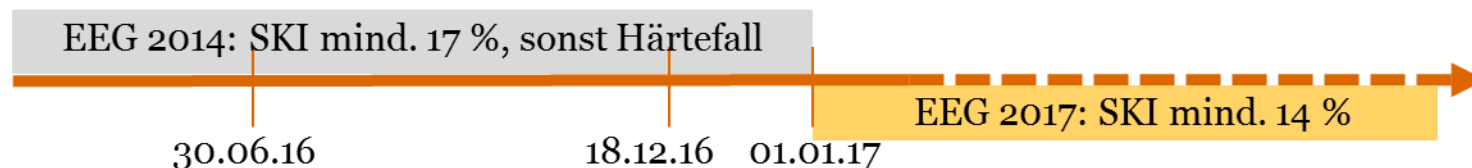


Vor Abgabe einer entsprechenden Erklärung i.R.d. Antragsstellung sollte unbedingt geprüft werden, ob Voraussetzung eines UiS vorliegen (sanktionsbewährte Eigenerklärung)!

Anwendung des EEG 2017 auf lf. Antragsrunde

Wahlrecht für Liste 1-Unternehmen?

- Ausgangsfrage: Ist eine Bescheidung gemäß §§ 63ff. **EEG 2017** für das Begrenzungsjahr 2017 für Liste 1-Unternehmen mit einer SKI $\geq 14\%$ und $< 17\%$ denkbar oder muss zwingend eine Bescheidung gemäß § 103 Abs. 3 **EEG 2014** erfolgen?
- Im Falle einer SKI $< 17\%$ konnten u.a. Liste 1-Unternehmen nach dem EEG 2014 unter strengen Voraussetzungen eine Begrenzung gemäß der Härtefallregelung in § 103 EEG 2014 erlangen
- Nach dem EEG 2017 können nun auch Liste 1-Unternehmen mit einer SKI von $\geq 14\%$ privilegiert werden



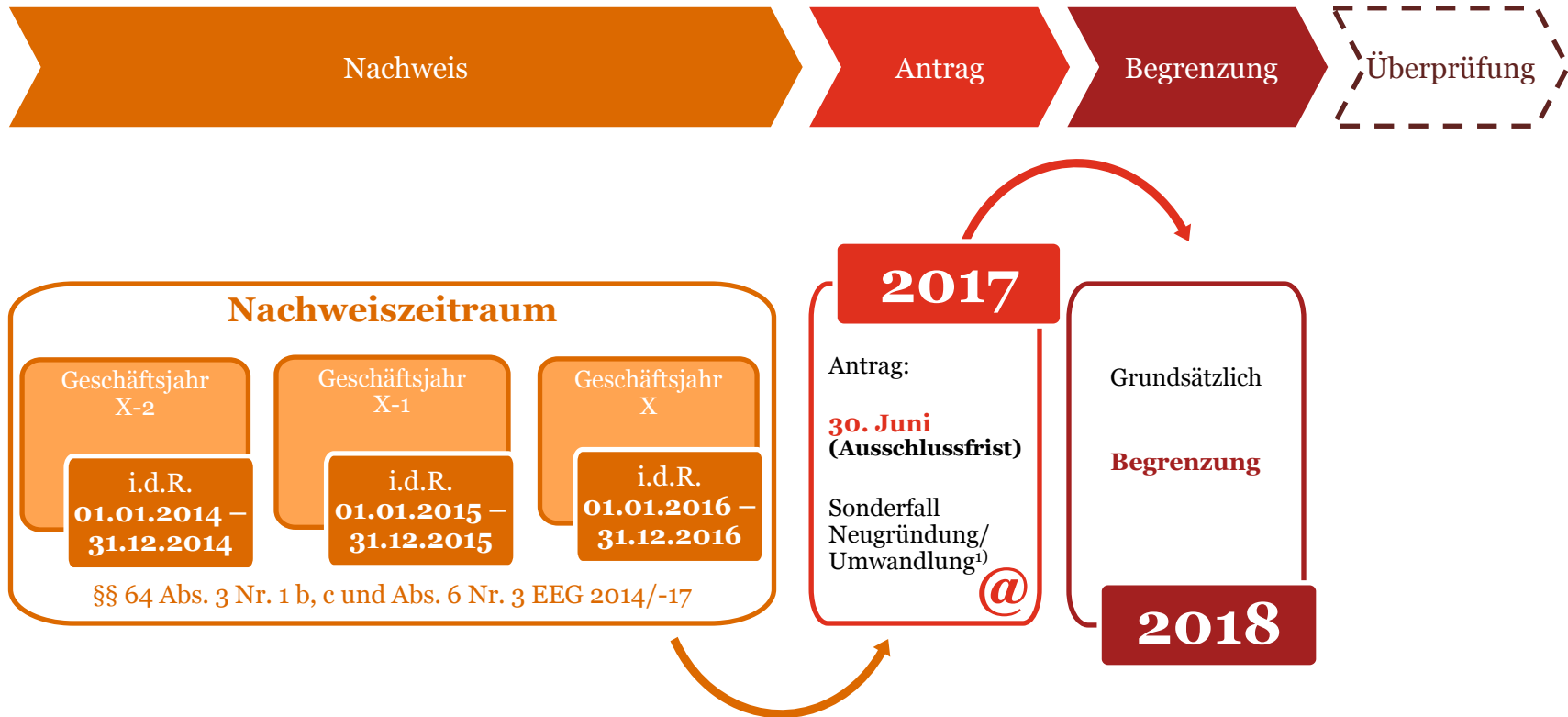
- BVerwG: *Es ist die Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ausschlussfrist bestand* (BVerwG 8 C 8.14 Rn. 12 m.w.N.)
- Neuerungen durch das EEG 2017 greifen erstmals für Begrenzungsjahr 2018 (soweit keine Ausnahmenregelungen greifen, z.B. für Einzelkaufleute)

Umstrukturierungen/ Umwandlung und neu gegründete Unternehmen

2

Eckpunkte der Regelantragstellung

3-Jahres Arithmetik und Antrag zum 30.06.



¹⁾ §§ 64 Abs. 4, 65 Abs. 5/ 67 Abs. 1 S. 1 und 2 EEG 2014/-17

Neugründungen im EEG 2017

Anforderungen an die Antragstellung (§ 64 Abs. 4 EEG)

Wann handelt es sich um eine Neugründung?

- Gesellschaften, die mit nahezu vollständig neuen Betriebsmitteln* ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen, die nicht durch Umwandlung entstanden sind (§ 64 Abs. 6 Nr. 2a EEG 2017). Pacht- und Mietmodelle sind ausgeschlossen.
- Gesellschaft wurde nach dem 30. Juni des Vorjahres gegründet.

Ab welchem Zeitpunkt handelt es sich um ein neues Unternehmen?

- Zeitpunkt der Neugründung ist der Zeitpunkt, an dem erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht wird (§ 64 Abs. 6 Nr. 2a EEG 2017)

Wann handelt es sich um keine Neugründung?

- Wenn es sich um eine Form der Umwandlung handelt:
 - Verschmelzung
 - Aufspaltung
 - Abspaltung
 - Ausgliederung
- oder
- Identitätswahrende Singularsukzession (Asset Deal)

*neue Betriebsmittel liegen vor, wenn ein Unternehmen neues Sachanlagevermögen erwirbt oder schafft (§ 64 Abs. 6 Nr. 2a EEG 2017)

Neugründungen im EEG 2017

Rechtsfolgen bei Neugründungen

Nachweis bei Neugründung

- Nachweiszeitraum im ersten Jahr < 12 Monate = „**gewillkürtes Rumpfgeschäftsjahr**“
- Positiver Bescheid lediglich unter Widerrufsvorbehalt (Überprüfung nach Ablauf von 12 Monaten)
- Verlängerte Antragsfrist bis zum **30.09.** eines Jahres (§ 66 Absatz 2 EEG 2017).

Gewillkürtes Rumpfgeschäftsjahr (RGJ)

- Ein RGJ weicht vom Kalenderjahr ab und umfasst einen Zeitraum von maximal zwölf Kalendermonaten. Das RGJ beginnt spätestens mit Eintrag in das Handelsregister und endet zu einem frei wählbaren Zeitpunkt vor Ablauf der Ausschlussfrist.
- Insofern wird ein **freiwilliger Abschluss** (nicht Jahresabschluss) nach den Grundsätzen des HGB ausschließlich für Zwecke der EEG-Antragsstellung aufgestellt. Der handelsregisterliche Bilanzstichtag des Unternehmens bleibt hiervon unberührt; es entstehen keine Veröffentlichungspflichten.

Neugründungen im EEG 2017

Besonderheiten beim Nachweiszeitraum, § 64 Abs. 4 S. 1

Unternehmen, das nach dem 30. Juni des Antragsvorjahres neu gegründet wurde

Im **1.** Jahr nach
der Neugründung

- Daten eines Rumpfgeschäftsjahres können übermittelt werden
- Verlängerte Antragsfrist: 30.09

Im **2.** Jahr nach
der Neugründung

- Daten für das erste abgeschlossene Geschäftsjahr können übermittelt werden

Im **3.** Jahr nach
der Neugründung

- Daten für das erste und zweite abgeschlossene Geschäftsjahr können übermittelt werden

Neugründungen im EEG 2017

Besonderheit der nachträglichen Überprüfung

Gegenstand:

Ex-Post- Bewertung der Antragsvoraussetzungen (insb. Stromkostenintensität) und des Begrenzungsumfangs durch das BAFA

Wann:

Im zweiten Jahr nach der Neugründung, nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach dem Rumpfgeschäftsjahr

Inhalt:

Überprüfung anhand der tatsächlichen Daten für das gesamte Geschäftsjahr

Folge

Bei maßgeblichen Änderungen erfolgt der Widerruf des Begrenzungsbescheides bzw. Anpassung mit Teilwiderauf des Bescheides

Hintergrund

Der Widerrufsvorbehalt im Begrenzungsbescheid auf Datenbasis des Rumpfgeschäftsjahres wird im EEG 2014 im § 64 Abs. 4 Satz 2 vorgeschrieben und steht damit nicht mehr im Ermessen der Behörde.

Neugründungen im EEG 2017

Grundsätzliche Antragsvoraussetzungen

Definition der Abnahmestelle:

Ein „räumlicher Zusammenhang“ muss bestehen.

Stromkostenintensität:

Die entsprechende Stromkostenintensität (Liste 1: 14%/17%, Liste 2: 20%) muss analog erreicht werden.

Umlagepflichtige, selbstverbrauchte Strommenge:

Mind. 1 GWh Stromverbrauch je beantragter Abnahmestelle ist erforderlich.

Listenzugehörigkeit:

Der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit muss Liste 1 oder Liste 2 zuordenbar sein.

Energiemanagementsystem:

Ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem ist i.d.R. erforderlich.



Hinweis

Die grundsätzlichen Antragsvoraussetzungen gelten analog auch für Unternehmen nach einer Neugründung bzw. gesellschaftsrechtlichen Veränderung!

Umstrukturierungen/ Umwandlungen im EEG2017

Anforderungen an die Antragstellung (§ 67 EEG)

Wann handelt es sich um eine Umwandlung nach dem EEG 2017?

- „jede Umwandlung von Unternehmen nach dem **UmwG** oder jede Übertragung von Wirtschaftsgütern eines Unternehmens oder sUT im Wege der **Singularsukzession**, bei der jeweils die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des Unternehmens nach der Übertragung nahezu vollständig erhalten bleibt“ (§ 3 Nr. 45 EEG 2017)

Altdefinition der Umwandlung im EEG 2014

- „Umwandlung [ist] jede Umwandlung von Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz oder jede Übertragung sämtlicher Wirtschaftsgüter eines Unternehmens oder Unternehmensteils im Wege der Singularsukzession,“ (§ 5 Nr. 32 EEG 2014)

Konsequenzen der Anpassung der Definition

- Erweiterter Anwendungsbereich, da keine Übertragung sämtlicher WG bei Singularsukzession erforderlich und sUT ausdrücklich genannt
- Nicht erfasst werden weiterhin Fälle, in denen die organisatorische und wirtschaftliche Einheit eines Unternehmens faktisch durch andere rechtsgeschäftliche Vorgänge übertragen wird („Verpachtung“)

*neue Betriebsmittel liegen vor, wenn ein Unternehmen neues Sachanlagevermögen erwirbt oder schafft (§ 64 Abs. 6 Nr. 2a EEG 2017)

Umstrukturierungen/ Umwandlungen im EEG 2017

Grundlagen

Sicherung Bestandsbescheid

- Umstrukturierungen können zum **Verlust von Bestandsbescheiden** oder zu **Begrenzungs-lücken** führen (Besondere Übertragungsvorschriften im EEG)
- Entscheidend ist grds., ob **wirtschaftliche und organisatorische Einheit** des Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils nach der Übertragung **nahezu vollständig erhalten** bleibt (Identitätswahrung i.S.d. „90/10-Kriteriums“)

Zukünftige Antragstellung

- Auch hier ist besonderes EEG-Umwandlungsrecht zu beachten
- Bei wesentlicher Veränderung i.S.d 90/10-Kriteriums Antragstellung auf Grundlage eines (gewillkürten) **Rumpfgeschäftsjahres** bis zum **30.09.** möglich (vgl. Neugründung)
- Ggf. Möglichkeit der Antragstellung auch für **bislang nicht privilegierte Unternehmen** unter den besonderen EEG-Voraussetzungen

Allgemeine Hinweise

- Unbedingte Prüfung auf Wechselwirkungen zur EEG-Begrenzung („EEG-Due diligence“)
- Vorherige Abstimmung der Wechselwirkungen einer Umstrukturierung mit dem BAFA in allen Fällen dringend empfohlen

Umstrukturierungen/ Umwandlungen im EEG 2017

Das „90/10-Kriterium“ in der Praxis

Verwaltungspraxis zur Beurteilung der Frage:

Wurde die wirtschaftliche und organisatorische Einheit nahezu vollständig beibehalten?

Für die Beurteilung der Frage, ob eine nahezu vollständige Beibehaltung der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit gegeben ist, wird auf das sog. „90/10-Kriterium“ zurückgegriffen. Im Rahmen einer vorher-nachher-Betrachtung werden dabei nachfolgende Kriterien betrachtet:

- | | | |
|----------------------------------|---|---------------------|
| 1. Sachanlagevermögen | } | <i>Hauptpunkte</i> |
| 2. Anzahl an Mitarbeitern | | |
| <hr/> | | |
| 3. Bilanzsumme | } | <i>Nebenspunkte</i> |
| 4. Umsatzerlöse | | |
| 5. Stromkosten | | |
| 6. Selbst verbrauchte Strommenge | | |

Umstrukturierungen/ Umwandlungen im EEG 2017

Umgang mit bestehenden Begrenzungsbescheiden

anzuwenden.
(2) Wird das antragstellende oder begünstigte Unternehmen umgewandelt, so hat es dies dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
(3) Geht durch die Um-

„Sie sind verpflichtet, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich und unaufgefordert alle auch nachträglichen Änderungen von Tatsachen schriftlich mitzuteilen, die Auswirkungen auf den Bestand dieses Bescheides haben könnten (z.B. Änderung oder Nichtigkeit des Jahresabschlusses, Veräußerung der Abnahmestelle); dies gilt gem. § 67 Abs. 2 EEG 2014 insbesondere für Umwandlungen.“

Positiver Begrenzungs- bescheid liegt vor

90/10-Kriterium erfüllt

- Schriftliche Anzeige beim BAFA
- Es folgt eine Prüfung, ob die Begrenzung...
 1. zu widerrufen ist,
 2. auf die neue Gesellschaft übertragen werden kann (§ 67 Abs. 3),
 3. zu Teilen oder insgesamt weiter besteht.

Positiver Begrenzungs- bescheid liegt vor

90/10-Kriterium **nicht** erfüllt

- Übertragung nach § 67 Abs. 3 grds. nicht möglich
- ggf. Argumentation über „fiktiven sUT“ (§ 67 Abs. 4) denkbar
- Für Umstrukturierungsprojekte resultieren daraus erhebliche Risiken



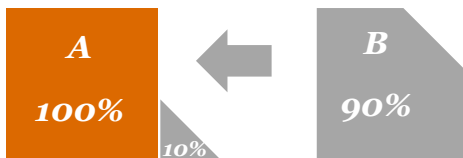
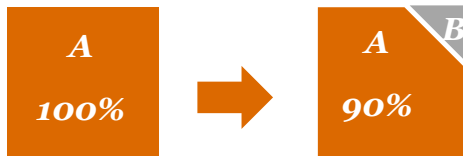
Umstrukturierungen/ Umwandlungen im EEG 2017

Rahmenbedingungen für zukünftige Antragstellung

ja

Veränderung $\leq 10\%$

- Rückgriff auf Vergangenheitsdaten vor Umwandlung zwingend (§ 67 Abs. 1 S. 1 EEG 2017)



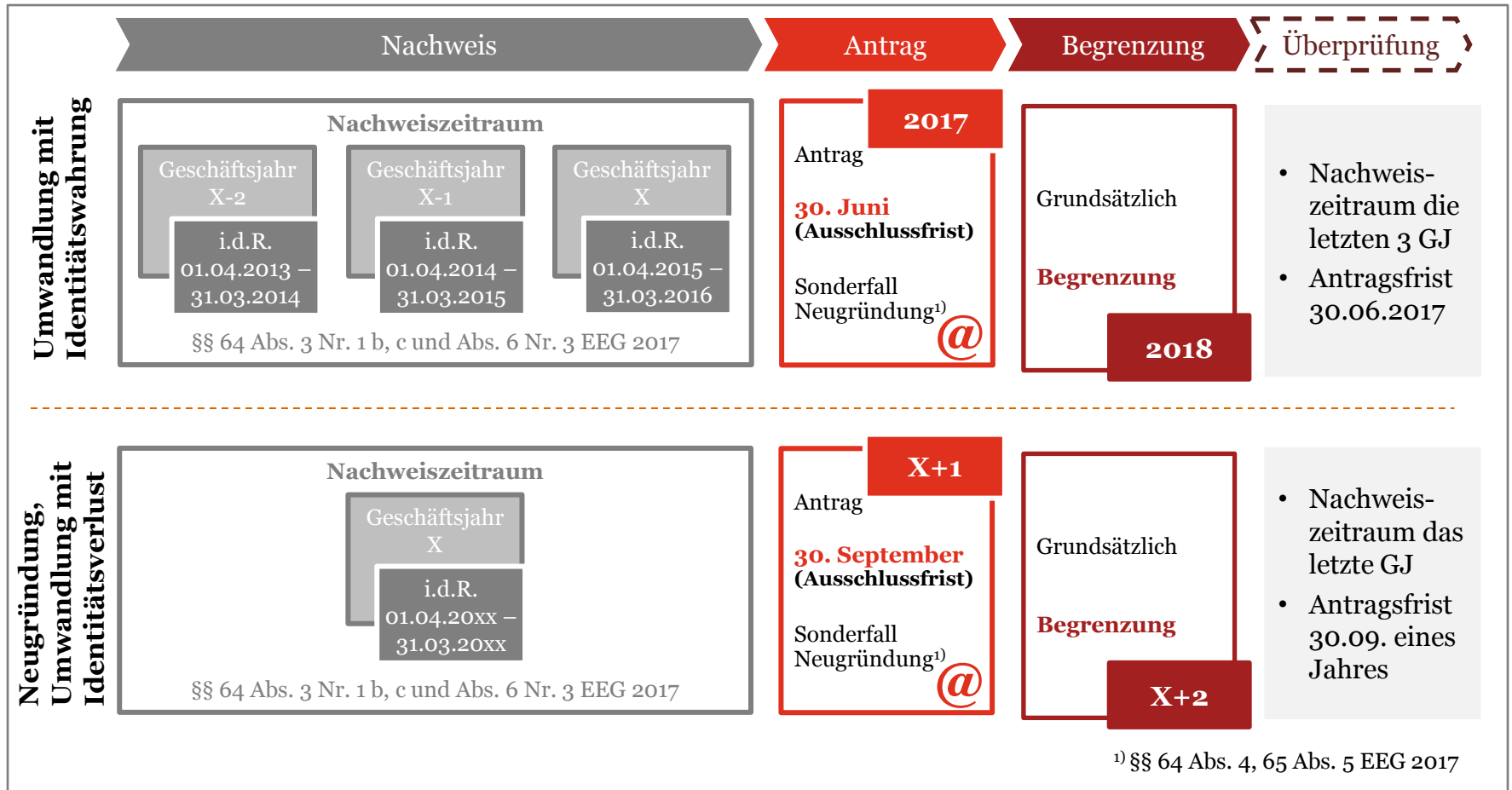
Wurde die wirtschaftliche und organisatorische Einheit nahezu vollständig beibehalten?
(„90/10-Kriterium“)

nein

Veränderung $\geq 10\%$

- Identitätsverlust führt zur Anwendbarkeit der Regelungen zur Neugründung (§ 67 Abs. 1 S. 2 EEG 2017)
- Antragstellung zum 30.09. unter Zugrundelegung eines gewillkürten RGJ möglich
- Bescheidung unter Widerrufsvorbehalt

Umstrukturierungen/ Umwandlungen im EEG 2017

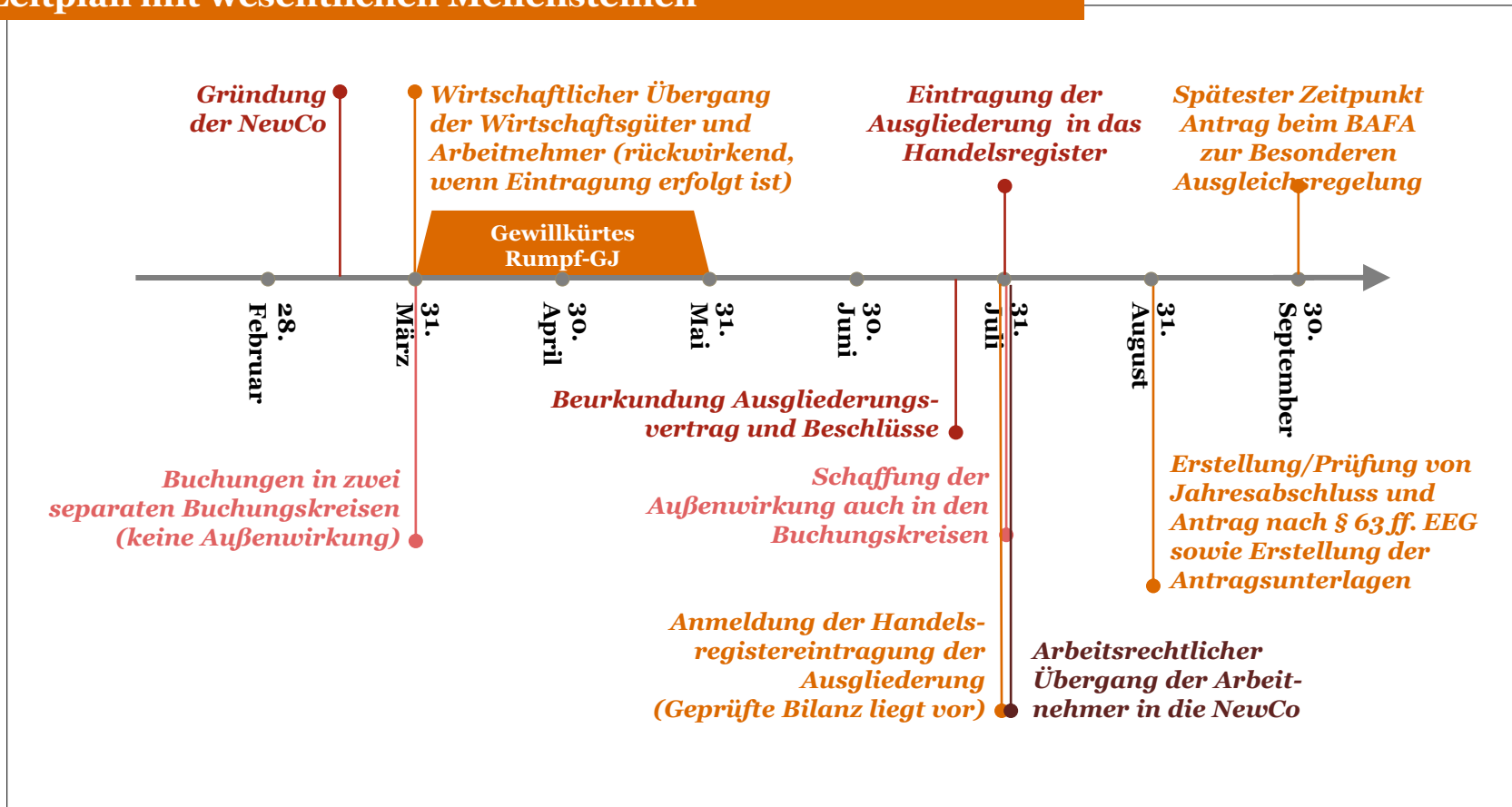


¹⁾ §§ 64 Abs. 4, 65 Abs. 5 EEG 2017

Umstrukturierungen/ Umwandlungen im EEG 2017

Exemplarischer Zeitplan: Antragstellung zum 30.09. mit RGJ

Zeitplan mit wesentlichen Meilensteinen



Umstrukturierungen/ Umwandlungen im EEG 2017

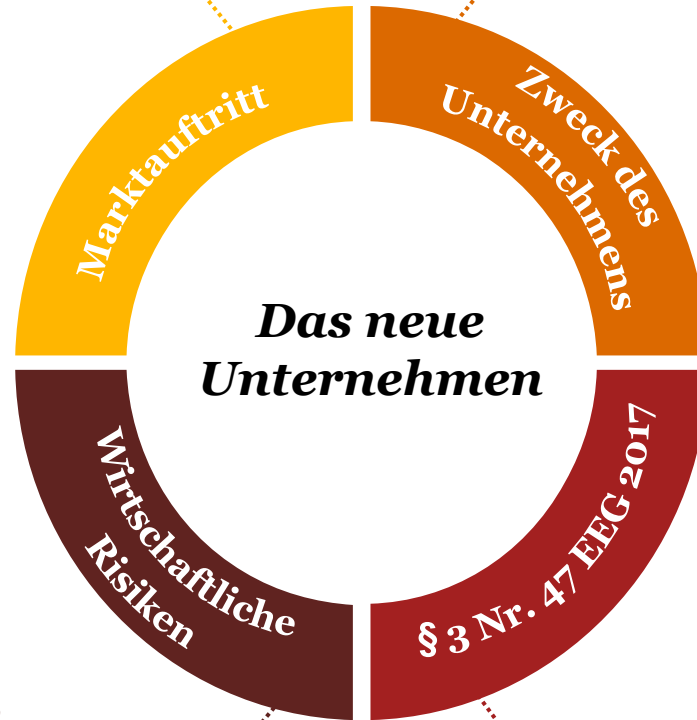
Determinanten des neuen Unternehmens

Marktauftritt

Das neue Unternehmen kann einen **öffentlichen Marktauftritt** nachweisen, vgl. VG Frankfurt a.M., Urteil vom 24.04.2015, Az.: 5 K 4413/13.F

Wirtschaftliche Risiken

Das neue Unternehmen trägt wirtschaftliche Risiken.



Nicht alleine für die BesAR

Die Gründung eines neuen Unternehmens darf nicht nur zum Zweck der Antragstellung erfolgen.

Unternehmensbegriff

„Unternehmen“ (...) jeder Rechtsträger, der einen (...) in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betreibt.

Umstrukturierungen/ Umwandlungen im EEG 2017

Vorabstimmung mit dem BAFA

1

Frühzeitige Kommunikation der Struktur des neuen Unternehmens unbedingt empfehlenswert



2

Frühzeitige Information des BAFA erleichtert den Prozess der Antragstellung



3

Festlegung des Nachweiszeitraumes und der Ausschlussfrist (Sonderfall: gewillkürtes Geschäftsjahr/30.09.)



4

BAFA reagiert i.d.R. zeitnah auf Anfragen und erteilt Auskunft



Weitere aktuelle Diskussionspunkte

- Umgang mit Anwachsungssachverhalten
 - BAFA: strenges Rechtsträgerprinzip
 - a.A.: zunächst Übergang des Begrenzungsbescheides ipso iure; bei Übergang auf „leere Hülle“ ohne Weiteres Fortbestand der Begrenzung; bei Übergang und anschließender Veränderung (z.B. über Umwandlung) Rückgriff auf allg. „Werkzeugkasten“ (z.B. § 67 UmwG)
- Umstrukturierungsfeindlichkeit der Härtefallregelung in § 103 Abs. 4, S. 3:
„Im Übrigen sind Absatz 3 und die §§ 64, 66, 68 und 69 entsprechend anzuwenden.“

Antragsberechtigung auch für Einzelkaufleute

EEG 2014

„Unternehmen“ [ist] jede **rechtsfähige Personenvereinigung oder juristische Person**, die über einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügt, der unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird

EEG 2017

Unternehmen ist **jeder Rechtsträger**, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betreibt

- Durch Änderung der Begriffsbestimmung des „stromkostenintensiven Unternehmens“ in § 5 Nr. 45 EEG 2017 sind **auch Einzelkaufleute** erfasst
- Durch § 103 Abs. 5 EEG 2017 ist eine **Rückwirkung auf die Antragsjahre 2015, 2016, 2017** für Einzelkaufleute möglich
- Aber: Abweichende **materielle Ausschlussfrist** zum **31. Januar 2017**

Die Besondere Ausgleichsregelung – Ihr gutes Recht!

Michael H. Küper

Rechtsanwalt, M.Sc.

Senior Manager, Prokurist

PricewaterhouseCoopers Legal AG

Rechtsanwaltsgesellschaft

Moskauer Straße 19

40227 Düsseldorf

Tel.: + 49 211 981-5396

Fax: + 49 211 981-4011

E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

